

## **Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 2008**

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S.462), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege wird gemäß § 23 f. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe – neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder,
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

(3) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen für Kinder geltend zu machen. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege wird längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme hier nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

(4) Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch).

### § 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus Anlage 1. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

(3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten von bis zu 5 Werktagen, z.B. Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitige Über-/Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

(4) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

(5) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

(6) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

(7) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Tagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

(8) Nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

(9) Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechende Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

#### **§ 4 Art der Beiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird durch die Stadt Hennef ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragstabelle festgesetzt.

Gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt und sind dem Förderumfang entsprechend zeitlich differenziert.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu zählen auch Stiefeltern, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

#### **§ 6 Beitragshöhe**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

#### **§ 7 Einkommen**

(1) Mit dem Antrag auf Förderung von Kindertagespflege haben die Eltern nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß Anlage 1 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(4) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

### **§ 8 Beitragspflicht**

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

(3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Hennef zu zahlen.

### **§ 9 Geschwisterkindregelung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach dieser Satzung für die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 50 von Hundert des entsprechenden Beitragsatzes zu erheben.

(2) Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von einer Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

### **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

### **§ 11 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 10 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege außer Kraft.

## Anlage 1

### Fördersätze für Kinder 0-2 Jahre

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	130,00 €	215,00 €	300,00 €	390,00 €	475,00 €	560,00 €	645,00 €	730,00 €

### Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder 0-2 Jahre

Einkommens- stufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	30	35	40	50	55	60	70	80
Nr. 3	bis 37.000 €	55	65	80	90	110	125	145	165
Nr. 4	bis 50.000 €	75	100	115	135	155	180	210	240
Nr. 5	bis 60.000 €	95	130	150	185	210	240	280	320
Nr. 6	bis 75.000 €	110	160	180	250	300	350	400	450
Nr. 7	bis 90.000 €	120	180	220	290	350	400	470	540
Nr. 8	über 90.000 €	130	205	270	350	340	475	545	610

## Fördersätze für Kinder 3-14 Jahre

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	125,00 €	205,00 €	285,00 €	370,00 €

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	10	15	20	25
Nr. 3	bis 37.000 €	20	30	35	40
Nr. 4	bis 50.000 €	35	45	55	65
Nr. 5	bis 60.000 €	60	80	95	110
Nr. 6	bis 75.000 €	85	120	140	150
Nr. 7	bis 90.000 €	110	150	190	230
Nr. 8	über 90.000 €	125	185	250	310